

Preisblatt der Ersatzversorgung Strom

Für die Belieferung von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz mit registrierender Leistungsmessung für Kunden, deren Jahresverbrauch 100.000 kWh/a übersteigt (Nicht-Haushaltskunden) - gültig ab 15.03.2026

Mensch. Region. Umwelt.

1. Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

Für die Versorgung von Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung, deren Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt und die keine Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 57 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind, gelten gem. § 38 EnWG folgenden allgemeinen Preise. Diese setzen sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen 1.2 bis 1.9 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe (Stand 15.03.2026) aller Preisbestandteile nach den Absätzen 1.2 bis 1.9 können der Anlage dieses Preisblatts entnommen werden.

Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach Absatz 1.5 bis 1.7 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

1.1 Arbeitspreis und Grundpreis

Im Arbeits- und Grundpreis sind die Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb enthalten.

	Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	18,01	21,43	80,00	95,20

1.2 Netzentgelte

Für die Netznutzung berechnet der Netzbetreiber Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Aktuell sind die Netzentgelte unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.sw-greifswald.de/Netzentgelte-Strom>

Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

1.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Für die Ermittlung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte werden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Aktuell sind die Messstellenbetriebsentgelte für RLM-Zähler unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.sw-greifswald.de/Netzentgelte-Strom>

1.4 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

1.5 KWK-Umlage nach § 12 EnFG

Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWK-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.6 Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetz-

betreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

1.7 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird.

1.8 Stromsteuer

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz gem. StromStG.

1.9 Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Absätzen 1.1 bis 1.8 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer beträgt 19 % und ergibt sich aus Absatz 1.1.

2. Kosten in Folge von Zahlungsverzug und Sperrung

Kosten aufgrund von Zahlungsverzug und/oder Unterbrechung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) (insbesondere Inkassokosten) sowie der Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) (insbesondere Kosten in Zusammenhang mit einer Versorgungssperre). Die Ergänzenden Bedingungen der SWG zur StromGKV finden Sie auf unserer Webseite unter www.sw-greifswald.de unter Ihr Lieferant/Strom/Grundversorgung aktuell unter: <https://www.sw-greifswald.de/Ergänzenden-Bedingungen-StromGKV> die Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWG zur NAV finden Sie unter: www.sw-greifswald.de unter Ihr Netzbetreiber/Strom/Niederspannungsebene, aktuell unter: <https://www.sw-greifswald.de/Ergänzende-Bedingungen-NAV>

Anlage – Preisblatt Preisbestandteile

Preisblatt – SWG

staatliche Abgaben, Steuern und Umlagen

(gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026)

	ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559
KWK-Umlage nach §§ 10-12 Energiefinanzierungsgesetz	0,446
Offshore-Netzumlage gem. §§ 10-12 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 5 EnWG	0,941
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe Sondervertragskunden	1,590

Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Greifswald GmbH

(gültig vom 01.01.2026 - 31.12.2026)

Preise für Entnahme durch Kunden mit Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/Jahr		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung NSP	15,07	7,01	115,77	2,98

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

	€/Jahr
Schaltgerät	8,29
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	87,32
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	87,32
Lichtleitertrennrelais	22,76
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	10,13
Wandlersatz für Niederspannungszähler	97,31
Wandlersatz für Mittelspannungszähler	392,09
Niederspannungszähler mit registrierender Leistungsmessung ¹	190,92

¹ ohne Wandler, ohne Telekommunikationskomponente

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.